Satzung des

Drachenbootvereines Schwerin e.V.

(Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 26. März 2016)



Drachenbootverein Schwerin e.V.
Bornhövedstr. 109
19055 Schwerin
www.drachenbootverein-schwerin.de

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Drachenbootverein Schwerin e.V.

Sitz des Vereines ist Schwerin.

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Ansiedlung, Förderung und Verbreitung des Drachenbootsports in und um Schwerin.

Der Drachenbootsport lebt durch den Leistungswillen des Einzelnen, im Team, im Wettbewerb, mit hoher Bereitschaft zu eigener Disziplin. Er bildet und erfordert Persönlichkeit.

Der Drachenbootsport soll als Breiten- und Leistungssport vor allem für Jugendliche gefördert werden. Denn Drachenbootrennen sind mit ihrer sportlichen Spannung eine bunte Attraktion mit besonderem Flair für Teilnehmer und Zuschauer bei hohem Unterhaltungswert. Drachenbootwandern ist eine Sportart, die wegen des hohen Naturerlebnisses besonders für jugendliche Gruppen geeignet ist in der Seenlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Die Jugendlichen wachsen durch eine Erlebnisgemeinschaft in die soziale Lebensgemeinschaft.

Der Drachenbootsport erfüllt daher einen hohen sozialen Anspruch. Diesem Anspruch stellt sich der Verein und will damit einen Beitrag dazu leisten, dass vor allem Jugendliche sich teamorientiert in der Gesellschaft engagieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne des §52 der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die

- Förderung des Sports
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, sowie bei Verlust der Gemeinnützigkeit, wird hiermit durch die Mitglieder der Stadtsportbund Schwerin als Anfalls berechtigter benannt. Der Anfalls berechtigte hat das Vermögen nach § 61 Abs. 2 der Abgabenordnung zu steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins und § 11 der Satzung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und so weiter ...

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Drachenboot Verbandes sowie seiner untergeordneten Organisationen, im Landessportbund und im Stadtsportbund Schwerin e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Letztere müssen den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben und werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung ist den Mitgliedern im Voraus oder im Nachhinein auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zum Versammlungsprotokoll zu begründen.

Mitglieder des Drachenbootvereines Schwerin e.V. können sein:

- a. natürliche oder juristische Personen
- b. nicht rechtsfähige Vereine

Werden nicht rechtsfähige Vereine Mitglied im Drachenbootverein Schwerin e.V. werden diese durch eine vom Verein, der Organisation oder Firma Beauftragten, sofern dieser nicht mit dem Teamchef identisch ist, vertreten.

Die Mitgliederliste ist bei Bedarf zu aktualisieren. Beauftragter und Mitglieder des Teams haben für die Dauer der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern, wie sie sich aus der Satzung des Drachenbootverein Schwerin e.V. ergeben.

c.Förderer (Einzelpersonen oder rechtsfähige Vereine/Organisationen/Firmen) die Gewähr dafür bieten, den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern.

Werden rechtsfähige Vereine / Organisationen / Firmen Mitglied im Drachenbootverein Schwerin e.V. werden sie durch einen Beauftragten vertreten, der ggf. mit dem Teamchef identisch sein soll.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt unter Angabe des Namens, Standes, Alters und des Wohnsitzes, bei Firmen des Geschäftsgegenstandes und des Firmensitzes. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Auf schriftlichen Antrag kann eine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Hierbei entfällt die Zahlung der Aufbaugelder und es entsteht der geminderte Beitrag nach Beitragsordnung. Rechte und Pflichten nach § 6 dieser Satzung können dadurch ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Eine passive Mitgliedschaft ist auf ein Vereinsjahr begrenzt und bedarf danach einer weiteren Antragstellung. Der Vorstand entscheidet über die Umwandlung der Mitgliedschaft sowie über den Umfang der Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft im Drachenbootverein Schwerin e.V. wird nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand und erster Beitragszahlung erworben.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Erfüllung der Beitragspflichten.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die zur Vertretung auch im Geschäftsverkehr zumindest mit vertretungsberechtigt und gegenüber dem Verein zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss bei Stimmabgabe dem Vorstand vorliegen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.

§ 7 Beitrag

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein Beschluss darüber gefasst werden soll, so ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.

In der Beitragsordnung sind Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Rechte und Pflichten nach § 6 dieser Satzung können dadurch ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

Tod

Austritt, durch schriftliche Erklärung jeweils bis spätestens zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand

bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung gemäß Beitragsordnung, mit Streichung aus der Mitgliederliste

Ausschluss.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- wenn ein Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann nach Anhörung vor den Vorstand durch diesen, der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Ein Mitglied verliert mit seinem Ausscheiden aus dem Verein alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

der Vorstand
 die Mitgliederversammlung

\$ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

und gegebenenfalls erweiterten Vorstandsmitglieder, in dem eine Person auch zwei Posten übernehmen kann.

- Schriftführer
- Jugendwart
- Sportwart
- Geländewart
- Bootswart

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden auf 5 Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre gewählt. Die erste Amtszeit des Vorsitzenden und des Schatzmeisters beträgt 2 Jahre. Ein Vorstandsmitglied hat das Amt des Schriftführers zu übernehmen. Ist kein Schriftführer vorhanden, so wird dieses Amt durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand darf sein Amt nur auf einer zu diesem Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Er ist verpflichtet, bis dahin die Geschäfte weiterzuführen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernommen.

Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Absatz 2 BGB). Sie können jeweils den Verein allein vertreten.

Weitere Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils nur gemeinsam mit einem allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann einem oder mehreren Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins für spezielle Aufgaben erteilen. Die Vollmacht muss auf diesen Aufgabenbereich beschränkt sein.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden als Präsenzversammlung durchgeführt. Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und der Vorstand mehrheitlich anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich die Vertreter (Teamchefs) der im Drachenbootverein organisierten Teams, die aus mindestens 11 Vereinsmitgliedern bestehen, zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Er kann darüber hinaus weitere Vertreter der verschiedenen an dem Zweck des Vereines mitwirkenden Interessengruppen hinzuziehen, wenn dies erforderlich ist. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Teamchefs in einzelnen Fragen ein Stimmrecht eingeräumt werden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung kommen müssen. Das Stimmrecht ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen werden ausschließlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Für die Mitgliederversammlung wird eine Geschäftsordnung erstellt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Die Tagesordnung ist der erneuten Einladung nochmals beizufügen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Stimmen erforderlich.

Satzungsändernde Anträge und solche mit finanzieller Auswirkung für einzelne Mitglieder bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registerrichter, Finanzamt oder anderen gesetzgebenden Organen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen für die Mitglieder materiell unerheblich sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins sein, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, in denen auch Mitglieder des Vereins tätig sein können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Die Ausschüsse können im Minderheitsverhältnis von nicht mehr als 25% auch mit Nichtmitgliedern als stimmberechtigte Gäste besetzt werden, wenn diese für die zu behandelnden Gebiete persönlich und fachlich geeignet sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse aufheben oder einzelne Mitglieder aus dem Ausschuss abberufen.

Der Vorstand hat für das Zusammenwirken mit dem Ausschuss Sorge zu tragen.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der für sie vorgesehenen Regelung einschließlich der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart zu Liquidatoren ernannt. Ihre Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2016 geändert und tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwerin, 26.03.2016